Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem / den Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

a) ……

b) ……..…

c) ……

und

den Landwirten, welche der Kooperationsvereinbarung durch die entsprechende Beitrittserklärung beigetreten sind.

1. Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist der Aufbau einer Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Förderung einer gewässerverträglichen Landbewirtschaftung anstrebt unter Beachtung der wirtschaftlichen Absicherung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Dies beinhaltet:

- den Boden und die Gewässer zu schützen und daran mitzuwirken, dass nachteilige und/oder schädliche Veränderungen an ihnen verhindert und/oder behoben werden,
- eine Bewirtschaftung durchzuführen, die sowohl den Interessen des Gewässerschutzes als auch den landwirtschaftlichen Betrieben gerecht wird.

2. Name und Geschäftssitz

Der Name der Kooperation lautet

Der Geschäftssitz der Kooperation befindet sich dort, wo der von der Kooperation zu bestimmende Animateur „ressource eau potable“ seinen Geschäftssitz hat.

3. Kooperationsgebiet, Kooperationspartner, mitwirkende Partner

3.1. Geltungsbereich der Kooperation

Das Kooperationsgebiet umfasst die in Anlage 1 dargestellten Flächen in den Trinkwasserschutzgebieten der kooperierenden Trinkwasserversorger.

3.2. Kooperationspartner

Kooperationspartner sind:

1. die Trinkwasserversorger
2. die Landwirte, welche dieser Kooperationsvereinbarung durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung beigetreten sind.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Landwirte werden, welche Flächen im Kooperationsgebiet bewirtschaften. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und zum Ende eines jeden Jahres kündbar. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Aufnahmeantrag (Anlage 2), welcher bei dem Animateur eingereicht wird. Der Steuerausschuss der Kooperation (siehe Artikel 9) wird mindestens einmal im Jahr über neue Mitgliedschaften unterrichtet. Alle Mitglieder sind über die Zielsetzung informiert und erklären sich bereit ihr Möglichstes zu tun, diese zu

erreichen. Ein Mitglied, welches den Zielsetzungen der Kooperation zuwider handelt kann, gemäß Artikel 16, ausgeschlossen werden.

5. Zielsetzungen

Ziel der beiden Kooperationspartner ist **die nachhaltige Absicherung bzw. die langfristige Verbesserung der Wasserqualität** durch die Umsetzung von Maßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Kooperationsgebiet. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Verantwortung der Landwirte für den Gewässerschutz einerseits, sowie andererseits die Beachtung der wirtschaftlichen Absicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Wasserversorger.

Dieses Ziel wird erreicht durch:

- Festlegen mittelfristig erreichbarer Ziele zur Verbesserung der Wasserqualität
- Erarbeiten und Umsetzen von Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele.
- Regelmäßiger Austausch über die Entwicklung der Wasserqualitätsparameter.
- Periodische Auswertung der Wirksamkeiten der Maßnahmen sowie flexible Ausgestaltung der Maßnahmen (Förderfibel).

6. Allgemeingültige verpflichtende Regelungen

6.1. <u>Der Wasserversorger verpflichtet sich:</u>

- zur Bestimmung eines Animateurs „ressource eau potable“ zur Ausarbeitung einer auf das Einzugsgebiet zugeschnittenen Wasserschutz-Strategie auf Basis der Förderfibel.
- zur Weitergabe aller für das Weiterkommen der Kooperationsarbeit notwendigen Daten und Informationen.
- zur Zahlung von Ausgleichsgeldern für Mehraufwand bzw. für Ertragsausfälle im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen entsprechend der Förderfibel (sofern diese nicht über das Landwirtschaftsministerium („Ministère de l’Agriculture“) abgedeckt sind).
- nach den Vorgaben des Monitoringprogramms Proben vom Quellwasser zu ziehen und zu analysieren. Die Resultate sind an den Animateur weiterzureichen.
- zu einer Gegenfinanzierung der verbleibenden Kosten des im Vorjahr erstellten Maßnahmenkataloges einer Kooperation, nach Abrechnung mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Wasserfond.

6.2. <u>Der Landwirt verpflichtet sich:</u>

- zur Freigabe von anonymisierten, flurstückbezogenen Daten bezüglich der Bewirtschaftung (Kultur, Düngung, Pflanzenschutz, Agrarumweltprogramme) an alle Mitglieder des Begleitkomitees und zur

Erteilung einer Genehmigung um Daten bei der Ackerbauverwaltung („Administration des services techniques de l'agriculture" (ASTA)) und dem Service d'économie rurale (SER) abzuleiten
- zu einer zeitnahen Umsetzung der abgesprochenen Maßnahmen
- zur Duldung des Betretens seiner Flächen durch den Wasserversorger und Probenehmer nach vorheriger Absprache.
- zur Teilnahme an Gesprächen zur Auswertung und Erörterung der Untersuchungsergebnisse
- zur Mitwirkung an der Abstimmung und der Umsetzung der aus der Erörterung hervorgehenden Maßnahmen
- zum Ausschluss von Doppelförderungen

7. Landwirtschaftliche Beratung

7.1. Mit dem Beitritt zur Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich jedes Mitglied der Kooperation folgende Module des Landwirtschaftsministeriums zu aktivieren.
- Modul „integrierte Beratung"
- Modul „Düngeplanung"
- Modul „Wasserschutzberatung"
- je nach Betriebsvulnerabilität und nach Absprache mit dem Animateur können betriebsspezifisch weitere Module aktiviert werden. (z.B. Modul „Fütterung", Modul „Nährstoffbilanzierung"…)

7.2. Die Ergebnisse dieser Beratungen und der Untersuchungen sollen Eingang in die landwirtschaftliche Fachberatung zum Gewässerschutz finden.

7.3. Für die Inanspruchnahme der Beratungsmodule entstehen den Betrieben keine Kosten. Die nach der Abrechnung mit dem Landwirtschaftsministerium verbleibenden Kosten von der Aktivierung der Beratungsmodule werden dem Wasserversorger zu 75 % über den Wasserfond („Fonds pour la gestion de l'eau" (FGE)) zurückerstattet.

8. Landwirtschaftliches Maßnahmenprogramm

Ein landwirtschaftliches Maßnahmenprogramm mit Finanzierungsvorschlag wird vom „Arbeitskreis Landwirtschaft" (AKL) der Kooperation erarbeitet und vom Begleitkomitee bewilligt. Die Maßnahmen sind so auszuwählen, dass der Belastungssituation im Trinkwasserschutzgebiet Rechnung getragen wird. Die Förderfibel dient als Instrument zur zielorientierten Wahl der Maßnahmen. Die Maßnahmenauswahl wird als mehrjährig ausgelegtes Programm gelistet. Dies gewährt Planungssicherheit für die Flächenbewirtschafter und ermöglicht eine kurz- bzw. mittelfristige Analyse der Wirksamkeit. Das landwirtschaftliche Maßnahmenprogramm wird vom Begleitkomitee geprüft und muss einstimmig angenommen werden. Das Maßnahmenprogramm wird an die Wasserversorger weitergereicht und laut dem geänderten Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 an die offiziellen Stellen weitergeleitet.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung („Administration de la gestion de l'eau" (AGE)) reicht den Maßnahmenkatalog zusammen mit einer Stellungnahme weiter an das

Nachhaltigkeitsministerium („Ministère du développement durable et des infrastructures“ (MDDI)), welches sie den Entscheidungsträgern des FGE vorlegt.

Für die Inanspruchnahme von Maßnahmen aus dem angebotenen Maßnahmenprogramm ist eine Mitgliedschaft in der Kooperation erforderlich.

9. Organisation/Aufbau der Kooperation

Die Organe der Kooperation sind:

- die Kooperationsrepräsentanten
- die Mitgliederversammlung

Je nach Informationsbedarf des Begleitkomitees sollen Arbeitskreise, landwirtschaftliche Beratungsdienste und der Animateur „ressource eau potable“ eingebunden werden.

9.1. Kooperationsrepräsentanten

Alle Mitglieder der Kooperation wählen einen Repräsentanten sowie einen stellvertretenden Repräsentanten für den Beisitz im Begleitkomitee. Die Wahl dieser Personen erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit Mehrheitswahlrecht. Es ist die Aufgabe der Repräsentanten, zusammen mit dem Animateur und ggf. mit den Beratern, die laufenden Belange der landwirtschaftlichen Kooperationsarbeit und des Maßnahmenprogramms im Begleitkomitee zu erläutern. Im Begleitkomitee werden bezüglich dieser Belange Entscheidungen getroffen, welche dann den Mitgliedern der Kooperation über den Animateur mitgeteilt werden.

9.2. Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr wird durch den Animateur „ressource eau potable“ eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Berichtes zu den Ergebnissen der Kooperationsarbeit. *Für diesen Bericht ist der Koordinator zuständig, er kann dabei von den Beratern unterstützt werden*
- Entwicklung von Ideen für die zukünftige Kooperationsarbeit
- Zusammenstellung und Einsetzen von Arbeitskreisen,
- Abstimmung in Fragen, die vom Animateur vorgelegt werden,
- Neu-, oder Wiederwahl des Animateurs,
- Beschlussfassung über Vertragsänderungen.

Sollten Vertragsänderungen in dieser Versammlung angedacht sein, so muss in der Tagessordnung auf diesen Punkt hingewiesen werden. Eine alte Fassung des Vertrages sowie die abgeänderte Version sind der Tagesordnung beizulegen. *Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung einzuladen.*

9.3. Arbeitskreis Landwirtschaft (AKL)

Der AKL setzt sich zusammen aus den Beratern, die in der Region tätig sind. Sie befassen sich z.B. mit der Verfassung eines Schutz- und Entwicklungskonzeptes und deren Umsetzung, sowie dem Erarbeiten von anderen den Kooperationszielen zuträglichen praktischen Überlegungen. Nach Abschluss der Arbeit präsentiert der AKL dem Animateur die Ergebnisse. Das Begleitkomitee entscheidet anschließend über die praktische Umsetzung der Arbeit im Kooperationsgebiet. Der AKL kann je nach Themengebiet entsprechend fachkundig ergänzt werden. Er bleibt über die gesamte Laufzeit der Kooperation bestehen und verpflichtet sich mindestens 3 Mal jährlich zusammenzukommen. Einmal im Jahr ist eine Unterredung mit dem Begleitkomitee zu führen. Bei jeder Versammlung ist durch den Animateur ein Bericht zu verfassen.

10. Animateur „ressource eau potable“

Der Animateur „ressource eau potable“ der Kooperationsarbeit wird von den Wasserversorgern bestimmt. Die Aufgaben des Animateurs bestehen aus der Geschäftsführung, der Berichterstattung zu der Kooperationsarbeit, der Arbeitskreise, der Mitgliederversammlungen, den Begleitausschüssen und den Sitzungen des Begleitkomitees. Der Animateur „ressource eau potable“ ist ebenfalls verantwortlich für die Aufarbeitung von Daten aus den unterschiedlichen Aktivitätsgebieten innerhalb der Schutzzonen und der Organisation von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie für die Erstellung und den Versand von Informationsschreiben. Das Arbeitsfeld des Animateurs kann sich je nach Bedarf weiter ausweiten. Eine Auslagerung von Aktivitäten des Animateurs ist ebenfalls möglich, bedarf aber einer vorherigen Absprache mit den Kooperationspartnern und den finanzierenden Instanzen (Wasserfonds/Ministerium für nachhaltige Entwicklung).

11. Berichterstattung

Aufgabe innerhalb des ersten Jahres der Kooperationsarbeit ist das Erstellen eines Schutz- und Entwicklungskonzeptes. Dieses beinhaltet die „Ist-Situation“ im Sinne einer verpflichtenden Bestandsaufnahme (u.a. landwirtschaftliche Daten, Bodendaten, Daten zur Gewässergüte, Prioritätensetzung). Zudem ist eine Formulierung von realistischen kurz-und mittelfristigen Zielen Teil dieser Berichterstattung.

Das Schutz- und Entwicklungskonzept ist alle 5 Jahre anzupassen und somit in einem 5-jährigen Turnus neu zu erstellen. In den dazwischenliegenden Jahren werden kürzere „Jahresberichte“ erstellt mit den wesentlichen Ergebnissen der Kooperationsarbeit des jeweiligen Jahres (z.B. umgesetzte Beratungsleistungen, durchgeführte Maßnahmen, Entwicklung der Gewässerqualität).

Nach der Aufstellung des ersten Schutz- und Entwicklungskonzeptes ist die Verfassung eines ersten Maßnahmenkatalogs notwendig.

Die Erstellung des Schutz- und Entwicklungskonzeptes ist Teil der Aktivität des Animateurs. Das Ausarbeiten des Maßnahmenkatalogs kann über Arbeitskreise erfolgen und wird vom Animateur angenommen.

Im 5. Jahr ist dann erneut ein Schutz- und Entwicklungskonzept zu erstellen in welchem die im Laufe der vorherigen Jahre erhobenen Monitoringdaten (Wasserqualitäten, Bodennutzung, N-min, Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK)-beteiligung, FGE-beteiligung……) ausgewertet und in einem Zusammenhang dargestellt werden. Anhand dieses Berichtes erfolgt auch die Evaluation der umgesetzten Maßnahmen. Es werden die Erfolge der Kooperationsarbeit dargestellt als auch ein möglicherweise noch erforderlicher Handlungsbedarf aufgezeigt. Demzufolge kann eine Anpassung des Maßnahmenkatalogs notwendig sein.

12. Finanzierung

Der/Die Wasserversorger erklärt/en sich bereit, für Gewässerschutzmaßnahmen finanzielle Mittel für den in der Kooperation beschlossenen Maßnahmenkatalog laut dem geänderten Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 bei den öffentlichen Instanzen anzufragen. Die Bereitstellung finanzieller Eigenmittel bedarf der jeweiligen Zustimmung der dafür zuständigen Organe.

Die Mitgliedschaft in der Kooperation ist kostenlos.

Die Vertragspartner sind darüber hinaus bestrebt, Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch zu nehmen und diese zur Förderung gewässerschützender Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden.

13. Datenschutz

Alle personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz. Die Daten werden nicht personenbezogen oder betriebsbezogen weitergegeben. Lediglich der Berater und der Betrieb verfügen über diese Daten. Eine Anonymisierung der Daten erfolgt über den Animateur. Eingesetzte Wirkstoffe und ausgebrachte Düngemengen in einem Einzugsgebiet sind an alle Mitwirkungspartner weiterzugeben. Sollte ein flächenspezifische bzw. betriebsspezifische Rückverfolgung notwendig sein wird dies über den Animateur bzw. den Berater getätigt.

14. Anpassung

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung vorzunehmen ist, wenn sich die für den Abschluss maßgeblichen Grundlagen wesentlich verändern.

15. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrem Unterzeichnen in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn sie nicht schriftlich 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

16. Ausschluss eines Kooperationsmitglieds

Bei vermehrtem Fehlverhalten eines Kooperationsmitglieds kann die Kooperation (Begleitkomitee in Absprache mit dem Animateur und dem AKL) ein Mitglied aus der Kooperation ausschließen. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ist dies mitzuteilen. Außerhalb der Kooperation ist für die Flächen die spezifische Gesetzgebung der einzelnen Trinkwasserschutzgebiete bindend. Eine Wiederaufnahme eines bereits ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach 5 Jahren wieder genehmigt werden.

unterschrieben am_____ in _____

_____ _____

Landwirt Wasserversorger

Die Kooperationsvereinbarung stellt, wie oben beschrieben, die Satzung für die Kooperationsarbeit und wird im Rahmen der Kooperationsgründung von den beteiligten Trinkwasserversorgungsunternehmen und den „Gründungs-Landwirten“ unterschrieben.

Anlage 1

Karte zum Kooperationsgebiet

Anlage 2

Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung